

Strafbestimmungen

§ 31

Wer als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung von Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, unter Verletzung seiner Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb herbeiführt oder zuläßt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

§ 32

(1) Mit einer Ordnungsstrafe von 5 DM bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer als Verantwortlicher

- a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Verordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt,
- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der Hygieneinspektion oder den Betriebsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- oder Überwachungspflichten hindert.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen, der Inspektionen der Technischen Überwachung und der Hygieneinspektionen. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die die Freigabe bzw. Überwachung von Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen, Roh- bzw. Hilfsstoffen oder Arbeitsverfahren betreffen, erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die Fragen der Hygiene bzw. gesundheitlichen Betreuung betreffen, erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957; Ber. S. 1098) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. August 1954 (GBl. S. 750), der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) und der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II S. 279) mit Ausnahme der Anlagen 2 und 4 sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1953 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — Belehrung über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen — (GBl. S. 847);
2. die Arbeitsschutzanordnung 2 vom 26. April 1952 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten — (GBl. S. 363);
3. die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9);
4. die Richtlinien vom 20. August 1952 über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben "der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie (GBl. S. 825);
5. die Richtlinien vom 30. Oktober 1952 über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaus (GBl. S. 1133);
6. die Anordnung vom 31. Juli 1956 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau (GBl. II S. 277);
7. die Anordnung vom 29. August 1956 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. II S. 330);
8. die Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II S. 373; Ber. GBl. II 1957 S. 54);
9. die Anordnung vom 22. Februar 1957 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau (GBl. II S. 127);
10. die Anordnung vom 18. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermasdiinnenbau (GBl. II S. 177);